

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Peter Wilhelm Dröscher und Ingeborg Sahler-Fesel (SPD)

und

## Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

### Untragbarer Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der neuen Regelungen für das Elterngeld

Die **Kleine Anfrage 3334** vom 23. November 2010 hat folgenden Wortlaut:

Der Entwurf der Bundesregierung für einen Beitrag zum Haushaltsbegleitgesetz 2011 sieht vor, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ändern. Beim Elterngeld sollen unter anderem Kürzungen vorgenommen werden bei der Anrechnung des Elterngeldes als Einkommen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes, bei der Absenkung der Einkommensersatzrate von derzeit 67 Prozent auf künftig 65 Prozent, bei pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen und bei Erwerbseinkommen, das nicht in Deutschland versteuert wurde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch das vorgesehene übergangslose Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Januar 2011?
2. Wie hoch ist aus Sicht der Landesregierung die Zahl der Fälle in Rheinland-Pfalz, die manuell überprüft werden müssten?
3. Wie hoch ist der Aufwand dieser Überprüfung für die Fachverwaltung?
4. Welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand entsteht durch die geplante Streichung des Elterngeldes für besonders vermögende Eltern? Wie beurteilt die Landesregierung diese geplante Streichung?
5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit die Elterngeldstellen bei den Jugendämtern nach dem 1. Januar 2011 noch handlungsfähig sind?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das übergangslose Inkrafttreten der Neuregelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 hat zur Folge, dass grundsätzlich alle Elterngeldbewilligungen, deren Bezugszeitraum über den 1. Januar 2011 hinaus gehen, auf Auswirkungen durch die vorstehende Gesetzesänderung überprüft und gegebenenfalls Änderungs- oder Aufhebungsbescheide unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erlassen werden müssen. Im Ergebnis müssen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Elterngeldstellen nahezu jede laufende Bewilligung prüfen. Es ist zu befürchten, dass der dadurch entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand dazu führen wird, dass Eltern, die Anfang des Jahres 2011 einen Antrag auf Elterngeld stellen, deutlich länger auf das Elterngeld warten müssen als bisher.

Zu 2. und 3.:

Bei allen Berechtigten ist zu klären, durch welche Gesetzesänderung sie im Einzelnen betroffen sind. Die Versendung der dazu erforderlichen Schreiben ist in die Wege geleitet; die Berechtigten haben eine Rückmeldefrist bis zum 21. Januar 2011. Soweit bis zu diesem Zeitraum keine Mitteilungen der berechtigten Personen vorliegen, wird im Hinblick auf den sonst unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium von einer weiteren Überprüfung abgesehen. Der

b. w.

dadurch für die Fachverwaltung entstehende Aufwand hängt im Wesentlichen von dem Umfang der Mitteilungen der Berechtigten ab.

Dabei kann die stufenweise Absenkung des Elterngeldes von 67 Prozent auf 65 Prozent des Erwerbseinkommens EDV-gestützt stattfinden. Das betrifft voraussichtlich 17 500 berechnete Personen. Nach groben Schätzungen ist davon auszugehen, dass bei rund 75 Prozent dieser Fälle – also bei rund 13 125 Personen – Änderungsbescheide zu erlassen sind, die bei den betroffenen Eltern vermutlich Unmut auslösen werden, denn sie haben mit dem bewilligten Elterngeld die Finanzierung der Betreuungszeit geplant und auf den Fortbestand des Bescheids vertraut. Sie werden vermutlich auch verärgert sein, weil der Kürzungsbetrag zwischen 1,20 Euro und maximal 45 Euro monatlich aus ihrer Sicht den Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigt.

Bei der Regelung zur Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes bei Leistungen der Grundsicherung – Hartz IV und Leistungen der Sozialhilfe und des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes – erhalten Eltern, wenn sie in dem maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt haben, beispielsweise durch einen Minijob, in Höhe dieses durchschnittlichen Einkommens einen Freibetrag bis maximal 300 Euro; die dazu notwendigen Festsetzungen muss die Fachverwaltung vornehmen. Wie viele Fälle davon betroffen sind, lässt sich nicht feststellen, da entsprechende Daten bisher nicht erhoben werden.

Die bisherigen Informationen zum Elterngeld geben den Sachverhalt nicht richtig wieder: Das Elterngeld einer Hartz-IV-Empfängerin oder eines Hartz-IV-Empfängers wird nicht, wie immer wieder in der Presse zu lesen ist, gestrichen, sondern auf die Grundsicherung angerechnet. Die Arbeitsgemeinschaft kürzt dementsprechend ihre Leistung. Auch wenn das Ergebnis für die betroffenen Personen gleich ist, kann diese missverständliche Kommunikation dazu führen, dass junge Mütter oder Väter kein Elterngeld beantragen, weil sie irrtümlich der Auffassung sind, das Elterngeld stehe ihnen nicht zu. Eine teilweise oder vollständige Freistellung der Anrechnung kann zum Beispiel durch die entsprechende Freibetragsregelung erreicht werden.

Die Nichtberücksichtigung von Erwerbseinkommen, das außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz erzielt worden ist, dürfte nur wenige Fälle betreffen.

Zu 4.:

Zur Umsetzung dieser Regelung ist künftig neben den Einkommensnachweisen zur Feststellung der Höhe des Elterngeldanspruchs der jeweils antragstellenden Person in aller Regel auch die Vorlage eines Steuerbescheids des letzten Veranlagungsjahres (Kalenderjahr vor dem Jahr der Geburt des Kindes) erforderlich; überschreitet danach das zu versteuernde Einkommen die vorgegebene Einkommensgrenze, ist der Elterngeldantrag abzulehnen. Häufig liegt allerdings zum Zeitpunkt der Elterngeldentscheidung der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vor, sodass Elterngeld zunächst vorläufig zu bewilligen ist. In diesen Fällen ist eine abschließende Feststellung notwendig; zu Unrecht gezahltes Elterngeld ist dann zurückzufordern.

Die Landesregierung hält die Regelung für Eltern, die mit ihrem Einkommen der sogenannten Reichensteuer unterliegen, für populistisch; sie soll verschleiern, dass die Änderungen beim Elterngeld insgesamt sozial unausgewogen sind. Bereits in der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass dieser Regelung ein nicht unerheblicher und nur schwer bezifferbarer Verwaltungsaufwand gegenübersteht.

Zu 5.:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen hat in der Zeit vom 22. bis 25. November 2010 vier Dienstbesprechungen mit den Elterngeldstellen zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen durchgeführt; dadurch wird ein einheitlicher Verwaltungsvollzug sichergestellt. Im Übrigen erhalten die Elterngeldstellen bei Bedarf Hinweise zur Umsetzung der Gesetzesregelung.

Darüber hinaus werden die Eltern im Rahmen der Versendung der Informations- und Antragsunterlagen über die gesetzlichen Neuregelungen informiert und die Antragsunterlagen angepasst; dennoch sind verlängerte Bearbeitungszeiten von neuen Elterngeldanträgen besonders in den ersten Monaten des neuen Jahres nicht zu vermeiden.

Malu Dreyer  
Staatsministerin